

§ 1 Name, Sitz, Eintrag

1. Der Verein trägt den Namen "Kettwiger Museums- und Geschichtsfreunde e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kettwig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 30. Juli 1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer 3277 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Kultur mit folgenden Zielen:
 - a) Erforschen und Pflege der Geschichte und Kultur des unteren Ruhrtals, insbesondere im Umfeld des Kirchspiels und der ehemaligen Stadt Kettwig,
 - b) Sammeln von Dokumenten, Objekten und Materialien von örtlichem, heimatkundlichem und allgemeinem Interesse,
 - c) Denkmalpflege gemäß dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.
2. Der Durchführung dieser Zwecke dienen insbesondere:
 - a) diese Dinge nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, zu erhalten und bürgernah im Museumsraum des Rathauses Kettwig zugänglich zu machen,
 - b) Ausrichten von Veranstaltungen, Vorträgen und Ausstellungen,
 - c) Ausflüge mit Besichtigungen von historischen Orten,
 - d) Erstellen und Herausgeben von Publikationen heimatkundlicher Literatur,
 - e) Kooperation mit dem VHS-Kurs „Kettwiger Geschichte“ und Zuarbeit,
 - f) Unterstützung der Mitbürger bei Fragen zur Erhaltung von Natur- und Kulturgütern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern (natürlichen Personen im Alter von mind. 18 Jahren),
 - b) Jugendlichen (im Alter von 14 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr),
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) juristischen Personen sowie Personenvereinigungen.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
5. Die Aufnahme wird wirksam, wenn der Vorstand zugestimmt hat und das Mitglied sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Für die minderjährigen Mitglieder muss jeweils ein gesetzlicher Vertreter die Verpflichtung unterschreiben.
6. Ein jugendliches Mitglied wird mit der Volljährigkeit zum Vollmitglied.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe einer Arbeitsordnung, die der Vorstand beschließt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode,
 - b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
 - c) durch Austritt aus dem Verein.
9. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Absicht ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
10. Einen Ausschluss aus dem Verein beschließt der Vorstand, wenn der Auszuschließende in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Auszuschließende ist berechtigt, sich in einer Mitgliederversammlung zu rechtfertigen und einem Ausschluss zu widersprechen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Beiträge, fällig zu Beginn des laufenden Jahres.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich oder per E-Mail einberufen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind
 - a) die der Versammlung vorzulegenden Jahresberichte des Vorsitzenden,
 - b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer, sowie alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Kalendertage vor der

Versammlung dem Vorstand einzureichen. Über die Zulassung dieser Anträge beschließen die Teilnehmer am Tage der Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; juristische Personen und Personenvereinigungen haben nur eine Stimme, die durch deren Vorsitzenden oder dessen Vertreter abgegeben werden kann.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht § 6 Punkt 5 (Änderung der Satzung) bzw. § 12 Punkt 1 (Auflösung des Vereins) zutrifft.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter und ein weiteres von der Versammlung gewähltes Mitglied. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorsitzende.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, doch muss auf Antrag bereits eines Mitgliedes schriftlich und geheim abgestimmt werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/Vertreterin.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt (Abs. 1), von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen geeigneten Vertreter für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu benennen. Das Amt dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
6. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
7. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitritt zu Vereinen oder Institutionen verwandter Zielrichtung zu erklären oder Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen, deren Prüfungsbericht vor der Entlastung der Vereinsorgane zu erstatten ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Arbeitskreise für bestimmte Sachbereiche zu bilden. Das Nähere regelt die Arbeitsordnung.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die erste Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr ist zugleich Jahreshauptversammlung. Sie hat im ersten Quartal stattzufinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - nach Rückgabe von Leihgaben an die Eigentümer - an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, heimatkundliche oder ortsgeschichtliche Forschungszwecke. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, welcher Körperschaft das Vermögen zufallen soll.